



Liebe Kunden,

fast alle Gastronomen und Einzelhändler nutzen sie – elektronische Registrierkassen zur Buchung von Umsätzen. Dass es hier einige schwarze Schafe gibt, ist hinlänglich bekannt. Wie hoch die Summe ist, die dem Staat jedes Jahr durch manipulierte Kassen entgeht, kann nur geschätzt werden. Die Deutsche Steuergewerkschaft geht jedoch von einem Schaden von jährlich zehn Milliarden Euro für den Bundeshaushalt aus.

Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung nun, die Regelungen im Hinblick auf die digitalen Grundaufzeichnungen und Manipulationsmöglichkeiten zum 1. Januar 2017 weiter zu verschärfen. Der daraus voraussichtlich entstehende zusätzliche Investitionsaufwand ist dabei wie immer von allen, also insbesondere den ehrlichen Steuerzahlern zu tragen. Den Gesetzentwurf hierfür stellen wir Ihnen in der Rubrik „Aktuelle Gesetzesänderungen“ gleich zu Beginn der Ausgabe vor.

Auch Finanzverwaltung und Gerichte waren nicht untätig, und so haben wir Ihnen wieder die interessantesten aktuellen Schreiben und Urteile im Heft zusammengestellt.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Elektronische Registrierkassen..... 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verlustverrechnung bei negativem Kapitalkonto eines Kommanditisten 3

Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung 4

Einkommensteuer: Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen 5

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden.... 6

Umsatzsteuerpflicht bei Prepaid-Verträgen 7

Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung 8

Einkommensteuer: Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen bei Kalenderjahreswechsel..... 9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige..... 10

Bonuszahlungen der Krankenkasse..... 11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSEN

Das Gesetz muss noch das weitere parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, zum 1. Januar 2017 die Regelungen zu verschärfen, die sich mit elektronischen Registrierkassen (auch PC-Kassen) und der digitalen Grundaufzeichnungen und Manipulationsmöglichkeiten befassen. In der derzeitigen Fassung des Regierungsentwurfs ist vorgesehen, dass ab 2020 nur noch vom Bundesamt für Sicherheit zertifizierte Kassen benutzt werden dürfen.

Die Möglichkeit einer offenen Ladenkasse wird allerdings nicht abgeschafft. Bei den geplanten elektronischen Kassen erhält jede Eingabe eine fortlaufende Transaktionsnummer, die Art und die Daten des Vorgangs werden erfasst (Rechnung, Storno, unbare Zahlung, bare Zahlung, Zeitpunkt des Vorgangs, Abbruch des Vorgangs sowie der Wert). Sollten die neuen zertifizierten Kassensysteme ein Update bekommen, dann muss auch dieses wieder zertifiziert sein. Zurzeit sind folgende Fristen bei der Nutzungsmöglichkeit zu beachten:

- Für elektronische Registrierkassen mit Papierjournal oder mit elektronischem Journal, die keine Einzeldatenspeicherung und keinen Datenexport ermöglichen, endet die Nutzung am 31. Dezember 2016 (alte Kassenrichtlinie vom 9. Januar 1996, BMF Schreiben vom 26. November 2010).

- Für elektronische Registrierkassen mit elektronischem Journal, die Einzeldatenspeicherung und Datenexport ermöglichen und einen Anschaffungszeitpunkt vor dem 26. November 2010 haben, endet die Nutzung am 31. Dezember 2019 (weitere Kassenrichtlinie/BMF Schreiben).
- Für elektronische Registrierkassen mit elektronischem Journal und einem Anschaffungszeitpunkt zwischen dem 26. November 2010 und dem 31. Dezember 2019 und die bauartbedingt nicht aufgerüstet werden können, endet die Nutzung am 31. Dezember 2022 (geplante gesetzliche Neuregelung).

Bereits seit 2010 gilt für moderne Registrierkassen, dass die elektronischen Daten auch bei einem Anbieterwechsel 10 Jahre elektronisch vorgehalten werden müssen. Ab dem Kalenderjahr 2020 wird der Finanzverwaltung voraussichtlich die Möglichkeit eingeräumt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäftszeiten eine Kassen-Nachschauführung durchzuführen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ ERWEITERTE KÜRZUNG DES GEWERBEERTRAGS DURCH VERMÖGENSVERWALTENDE GMBH

Die Beteiligung an einer vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG oder der Satzungszweck „Veräußerung von Grundbesitz“ schließen die erweiterte Kürzung nicht aus.

- **FG München, Urteil vom 29. Februar 2016, 7 K 1109/14 (Revision eingelegt, Az. BFH I R 21/16)**

Das FG München hat entschieden, dass die Kommanditbeteiligung einer grundstücksverwaltenden GmbH an einer vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG (mit Grundbesitz) nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags verstößt.

Das Gericht argumentiert, dass die von der GmbH (Gesellschafterin) im Betriebsvermögen gehaltenen Anteile an einer GmbH & Co KG mit Grundbesitz „eigener Grundbesitz“ der GmbH darstellt. Dieser Zurechnung liegt eine ertragsteuerliche Sichtweise zu Grunde.

Das FG München hat die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung auch nicht deshalb versagt, weil zum Unternehmensgegenstand

der GmbH gemäß ihrer Satzung auch die Veräußerung ihres Grundbesitzes gehört. Die GmbH hatte im Veranlagungszeitraum lediglich zwei Objekte verkauft und damit die sog. „Drei-Objekt-Grenze“ nicht überschritten. Das Finanzamt hatte die erweiterte Kürzung allein mit der Begründung versagt, dass zum Gegen-

stand des Unternehmens laut Satzung auch die Veräußerung des Grundbesitzes gehöre. Dem ist das Gericht nicht gefolgt.

Der Bundesgerichtshof muss abschließend entscheiden.

■ KEINE ERWEITERTE KÜRZUNG FÜR GRUNDBESITZ, DER IM RAHMEN EINER BETRIEBSAUFSPALTUNG ÜBERLASSEN WIRD

■ BFH-Urteil vom 22. Juni 2016, X R 54/14

Ein Besitzeinzelunternehmen, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebskapitalgesellschaft verpachtet, kann die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die Betriebskapitalgesellschaft vermögensverwaltend tätig ist.

Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebskapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, kommt eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitzeinzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht.

Die Klägerin verpachtete ein Grundstück an eine GmbH, deren Alleingesellschafterin sie war. Die GmbH errichtet auf dem Grundstück mehrere Büro- und Lagergebäude, die sie an Dritte zu gewerblichen Zwecken vermietet.

Die GmbH nimmt die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Anspruch.

Der BFH hat entschieden, dass die Klägerin das Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung verpachtet und hat dem Besitzeinzelunternehmen die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung versagt.

Die erweiterte Kürzung kann nicht von der Besitzgesellschaft einer Betriebsaufspaltung in Anspruch genommen werden, auch wenn die Betriebsgesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist.

□ VERLUSTVERRECHNUNG BEI NEGATIVEM KAPITALKONTO EINES KOMMANDITISTEN

■ FG Münster, Urteil vom 12. April 2016, 5 K 3838/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 32/16)

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft (KG) darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit durch die Zurechnung des Verlusts ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Auch ein Verlustabzug ist nicht möglich.

Eine Beschränkung des Verlustausgleichs oder -abzugs erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Haftungsbeschränkung des Gesellschafters

- Mitunternehmerstellung des beschränkt haftenden Gesellschafters
- Zurechnung eines Verlustanteils
- Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos durch Verlustzurechnung

Der nicht ausgleichs- bzw. abzugsfähige – und damit nur verrechenbare – Verlust mindert allerdings die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der KG zufließen.

Dem Finanzgericht Münster lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Für den alleinigen Kommanditisten einer KG war zum 31. Dezember 2010 schon ein verrechenbarer Verlust und ein negatives Kapitalkonto festgestellt. »

Der Verlustabzug eines Kommanditisten (KG) ist unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt.

Die KG (zu 94 %) und der Kommanditist (zu 6 %) waren an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Das Finanzamt stellte für 2011 negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb der KG fest. In dem auf den Kommanditisten entfallenden Anteil war ein Verlust aus der GbR Beteiligung enthalten. Der gesamte Verlustanteil des Kommanditisten wurde vom Finanzamt als „nur“ verrechenbarer Verlust festgestellt.

Dagegen wehrte sich der Kommanditist. Er war der Ansicht, dass der Verlust aus der GbR nicht

in die Berechnung des verrechenbaren Verlusts einbezogen werden dürfe.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts und entschied: Der Verlustanteil aus einer GbR, an der eine KG und deren alleiniger Kommanditist beteiligt sind, erhöht das negative Kapitalkonto des Kommanditisten und fällt unter das Verlustausgleichsverbot.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

■ KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE ORGANSCHAFT: GEWINNABFÜHRUNG NUR DURCH ZAHLUNG ODER AUFRECHNUNG

Die Verpflichtung einer Organgesellschaft zur Gewinnabführung muss tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung erfolgen.

■ BFH-Beschluss vom 26. April 2016, I B 77/15

Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Dazu müssen die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. Für eine Verrechnung ist die bloße Einbuchung einer Verpflichtung in Höhe des abzuführenden Gewinns bei der Organgesellschaft und einer gleichhohen Forderung beim Organträger nicht ausreichend. Vielmehr muss es zu einer wirksamen Aufrechnung z. B. mit bestehenden Forderungen kommen. Denn nur eine Aufrechnung steht einer tatsächlichen Zahlung gleich.

■ NACHTRÄGLICHE DYNAMISIERUNG DER ALTERSRENTE EINES GMBH GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS BEI FEHLENDER ERDIENBARKEIT

Die Altersversorgungszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer muss erdienbar sein.

■ FG Hamburg, Urteil vom 15. April 2016, 3 K 13/16, (rechtskräftig)

Damit eine Altersversorgungszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich anzuerkennen ist, muss diese u. a. von diesem noch erdienbar sein. Bei einem beherrschenden Gesellschafter verlangt dies, dass der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens noch zehn Jahre beträgt.

Ein nicht beherrschender Gesellschafter kann die Pension noch verdienen, wenn vom vorgesehenen Zeitpunkt der Pension aus gesehen

der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hat. Ist die Pension nicht mehr erdienbar, sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung regelmäßig steuerlich nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, sondern stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Ausnahmsweise kann eine nicht mehr erdienbare Altersrente steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt z. B. für den Fall, dass die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Pensionszusage mehr als 20 % beträgt.

■ ÜBERTRAGUNG DER § 6B-RÜCKLAGE VOR FERTIGSTELLUNG DES ERSATZWIRTSCHAFTSGUTS MÖGLICH

■ **FG Münster, Urteil vom 13. Mai 2016, 7 K 716/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 31/16)**

Eine steuerfreie Rücklage darf auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden.

Die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs waren daneben Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die ein Grundstück als Sonderbetriebsvermögen bilanzierte. 2005 wurden Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebs veräußert; für den Gewinn bildeten die Landwirte eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz. Der Ausweis der Rücklage er-

folgte in der Sonderbilanz der KG. Im Folgejahr wurde sie auf die Anschaffungskosten eines erst 2007 fertiggestellten Gebäudes übertragen. Nach Auffassung des Finanzamts war diese Übertragung vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht zulässig.

Das Finanzgericht Münster hat dagegen entschieden, dass die anderslautende Verwaltungsauffassung keine gesetzliche Grundlage hat. Zudem ist die Übertragung von stillen Reserven aus einem Veräußerungsgewinn im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf einen Gewerbebetrieb möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Die Übertragung einer steuerfreien Rücklage ist auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts zulässig.

■ EINKOMMENSTEUER: ZUSAMMENTREFFEN VON SCHÖNHEITSREPARATUREN UND MODERNISIERUNGSMASSNAHMEN

■ **BFH-Urteil vom 14. Juni 2016, IX R 22/15**

Für das Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen hat der BFH folgende Grundsätze aufgestellt:

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Diese Aufwendungen erhöhen die AfA-Bemessungsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG), sie sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar. Nicht zu diesen Aufwendungen gehören nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG die Aufwendungen für Erweiterungen i. S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Unter Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, durch die Mängel oder Schäden an vorhandenen Einrichtungen eines bestehenden Gebäudes oder am Gebäude selbst beseitigt werden oder das Gebäude durch Erneuerung in einen zeitgemäßen Zustand versetzt wird.

Hierzu gehören unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen, insbesondere Aufwendungen für die Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, der Fußbodenbeläge, der Fenster und der Dacheindeckung, die ohne die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG vom Grundsatz her als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen wären.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

■ GRUNDERWERBSTEUER: EINHEITLICHER ERWERBSGEGENSTAND IM GRUNDERWERBSTEUERRECHT

Die Verpflichtung des Erwerbers zur Bebauung führt nicht zu einer Erhöhung der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage.

■ BFH-Urteil vom 6. Juli 2016, II R 5/15

Die Verpflichtung des Erwerbers, das im Zeitpunkt des Erwerbs noch unbebaute Grundstück alsbald nach den gestalterischen Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, reicht nach Ansicht des BFH für sich allein nicht aus, um anzunehmen, dass der Erwerber das Grundstück im bebauten Zustand erwirbt. Hinzukommen muss, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt zur Veräußererseite gehörte.

Das Finanzamt nahm demgegenüber an, dass das Grundstück nach den Grundsätzen über den einheitlichen Erwerbsgegenstand in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs gewesen sei, und bezog die Bauerrichtungskosten anteilig in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann ein beim Abschluss des Kaufvertrags unbebautes Grundstück nur dann in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs sein, wenn der Veräußerer oder ein zur Veräußererseite gehörender Dritter zivilrechtlich zur Gebäudeerrichtung verpflichtet ist (BFH-Urteile vom 16. Januar 2002, II R 16/00, vom 27. Oktober 2004 II R 12/03, vom 27. November 2013 II R 56/12, jeweils m. w. N.).

Eine im Grundstückskaufvertrag übernommene zivilrechtliche Bauverpflichtung des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer ist für die Annahme einer Herstellungspflicht auf der Veräußererseite dagegen nicht ausreichend.

□ GRUNDSTÜCKSRECHT: ANSPRUCH AUF ÜBERTRAGUNG EINES GBR-ANTEILS NICHT VORMERKUNGSFÄHIG

Der Anspruch des Gesellschafters einer GbR mit Grundbesitz auf Übertragung/Abtretung der Gesellschaftsanteile ist nicht vormerkungsfähig.

■ OLG Düsseldorf Urteil vom 3. Juni 2016 I 3 Wx 99

Wird eine aus zwei Gesellschaftern bestehende und als Eigentümerin eines Grundstücks eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) real geteilt, handelt es sich bei dem Anspruch des einen Gesellschafters auf Übertragung/Abtretung der Gesellschaftsanteile des anderen nicht um einen im Wege der Vormerkung nach § 883 BGB sicherungsfähigen Anspruch auf Verschaffung eines eintragungsfähigen Grundstücksrechts.

Durch eine Vormerkung können insoweit nur Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht gesichert werden, nicht aber ein Anspruch auf einen Gesellschaftsanteil.

Die Übertragung/Abtretung des Gesellschaftsanteils vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs, so dass eine Vormerkung ohnehin keine Sicherungswirkung erzielen würde.

■ VORSTEUERAUFTEILUNG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDEN

Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes ist im Grundsatz der objektbezogene Flächenschlüssel für die Berechnung des Vorsteuerabzugs anerkannt.

■ BFH-Urteil vom 10. August 2016, XI R 31/09

Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH kann bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes für den Vorsteuerabzug – im Gegensatz zu den Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung – nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen; vielmehr kommt es insoweit auf die procentu-

alen Verhältnisse des gesamten Gebäudes an.

Bei der Herstellung eines solchen Gebäudes ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte und „präzisere“ Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel.

Die Vorsteuerbeträge sind aber dann nicht nach dem Verhältnis der Flächen aufzuteilen (und der Flächenschlüssel ist nicht sachgerecht i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG), wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Flächen scheidet auch dann aus, wenn es z. B. um nicht zu einer Gesamtnutzflä-

che zu addierende Nutzflächen innerhalb eines Gebäudes und auf dessen Dach geht oder wenn eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel aus sonstigen Gründen nicht präziser ist.

Führt die Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug unter Anwendung des Flächenschlüssels zu keinem präziseren Ergebnis, gilt der Umsatzschlüssel. Um den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs „möglichst präzise“ zu berechnen, gilt dabei die Methode (objektbezogener Umsatzschlüssel oder gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel), die eine genauere Aufteilung ermöglicht.

■ UMSATZSTEUERPFLICHT BEI PREPAID-VERTRÄGEN

■ **FG Köln, Urteil vom 16. Februar 2016, 1 K 927/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 12/16)**

Vor dem Finanzgericht Köln wurde um die Frage gestritten, welche Folgen es für den Mobilfunkanbieter hat, wenn Kunden mit Mobilfunk Prepaid-Verträgen Guthaben auf ihrer Mobilfunkkarte verfallen lassen.

Dazu hat das Gericht festgestellt, dass das auf dem Prepaid-Konto aufgeladene Guthaben zum Zeitpunkt der Aktivierung der Umsatzsteuer unterliegt. Das heißt, eine Korrektur der Umsatzsteuer kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Kunde das aufgeladene Guthaben nicht nutzt und es in Folge verfällt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Das auf dem Prepaid-Konto aufgeladene Guthaben unterliegt zum Zeitpunkt der Aktivierung der Umsatzsteuer.

■ RÜCKGÄNGIGMACHUNG EINES GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRAGS BEI GLEICHZEITIGER VERÄUSSERUNG DER ANTEILE AN DER GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERNDEN KAPITALGESELLSCHAFT

■ **FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2016, 3 K 130/15, (Revision eingelegt, Az. BFH: II R 10/16)**

Ein Grunderwerbsteuerbescheid ist aufzuheben, wenn der Grundstückskaufvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss rückgängig gemacht wird. Der Kaufvertrag ist rückgängig gemacht, wenn er zivilrechtlich aufgehoben wird und dem Erwerber keinerlei Möglichkeit zur Verfügung über das Grundstück verbleibt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg ist der Grundstückskaufvertrag auch dann rückgängig gemacht, wenn in derselben Urkunde, in der der Grundstückskaufvertrag aufgeho-

ben wird, weniger als 95 % der Anteile an der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar an die Muttergesellschaft der Erwerberin veräußert werden. Der Gesetzgeber gehe zwar bei einem vollständigen Anteilsenerwerb am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft erst bei einem mindestens 95 % ausmachenden Beteiligungserwerb von einer Grunderwerbsteuerrechtlich bedeutsamen Änderung im Hinblick auf das veräußerte Grundstück aus. Diese Grundsätze seien aber hier nicht zu übertragen.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Grunderwerbsteuer ist rückwirkend aufzuheben, wenn der Grundstückskaufvertrag rückgängig gemacht wird und gleichzeitig Anteile der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft veräußert werden.

■ SPÄTERE AUSGLIEDERUNG EINES BEI EINER ANTEILS-ÜBERTRAGUNG ZURÜCKBEHALTENEN WIRTSCHAFTSGUTS IST STEUERUNSCHÄDLICH

■ BFH-Urteil vom 12. Mai 2016, IV R 12/15

Bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge soll das Kind des Unternehmers schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind, erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut seines Sonderbetriebsvermögens nicht an sein Kind mitüberträgt und dieses später zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Dieses entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Vaters, der alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und zugleich alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Kom-

plementär-GmbH war. Er übertrug 90 % seines Kommanditanteils und 25 % seiner Geschäftsanteile an der Komplementärin unentgeltlich auf seinen Sohn. Das Betriebsgrundstück, das er an die KG vermietete (Sonderbetriebsvermögen), behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Betriebsgrundstück unentgeltlich auf eine andere KG, an deren Vermögen er allein beteiligt war.

Diese Übertragung hielt das Finanzamt für steuerschädlich. Dem widersprach jedoch der BFH. Eine Behaltensfrist für das zurückbehaltenen Sonderbetriebsvermögen existiert nämlich nicht und kann nicht aus anderen Vorschriften hergeleitet werden.

Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind (gleitende Generationennachfolge), erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven.

□ VERPÄCHTERWAHLRECHT GILT AUCH BEI TEILENTGELTLICHER BETRIEBSVERÄUSSERUNG

■ BFH-Urteil vom 6. April 2016, X R 52/13

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven versteuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Nachfolger über.

Tipp:

Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Bei unentgeltlicher Übertragung des verpachteten Betriebes an Kinder geht das Verpächterwahlrecht mit über.

■ GESELLSCHAFTSRECHT: EINTRAGUNG EINER GBR ALS GMBH-GESELLSCHAFTERIN IN GESELLSCHAFTERLISTE

■ OLG Hamm, Beschluss vom 24. Mai 2016, 27 W 27/16

Geschäftsführer einer GmbH haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und

die laufenden Nummern der übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Die Gesellschafterliste wird als Anhang zum Handelsregister geführt und ist bei jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs der Beteiligung zu aktualisieren.

Gesellschafter einer GmbH können natürliche Personen (Herr X, Frau Y), aber auch juristische Personen (GmbH, AG etc.) und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) sein.

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei (natürlichen und/oder juristischen) Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person, sie zeichnet sich dadurch aus, dass bei ihnen die beteiligten Gesellschafter im Mittelpunkt stehen: Gewinnverteilung nach Köpfen oder Gesellschafterbeitrag, Übernahme der persönlichen Haftung, mindestens zwei Gesellschafter, Aufteilung des Gewinns auf die Gesellschafter mit dortiger Einkommensbesteuerung etc.

Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Gesellschafterin einer GmbH ist, hat das OLG Hamm entschieden, dass neben der GbR als solcher auch die ihr angehörenden Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufzunehmen sind.

Das Gericht hat zwar eingeräumt, dass die Angaben der Gesellschafter einer GbR, die wiederum Gesellschafter in einer GmbH ist, nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Angaben in der Gesellschafterliste gehören. Gleichwohl hat das Gericht das Vorliegen eines erheblichen praktischen Bedürfnisses des Rechtsverkehrs an der entsprechenden Information bejaht

Das Gericht hat die Rechtsbeschwerde zum BGH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Ist eine GbR Gesellschafterin einer GmbH, müssen neben der GbR auch die ihr angehörenden Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufgenommen werden.

■ EINKOMMENSTEUER: BERÜCKSICHTIGUNG VON UNTERHALTSZAHLUNGEN BEI KALENDERJAHRESWECHSEL

■ FG Nürnberg, Urteil vom 13.07.2016, 5 K 19/16, (Revision eingelegt, Az. des BFH: VI R 35/16)

Der Begriff „Abschnittsbesteuerung“ ist ein Grundsatz des Steuerrechts. Danach werden die Grundlagen für die Besteuerung (also die Einnahmen und die Ausgaben zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens) bezogen auf regelmäßige Zeitabschnitte (z.B. Kalenderjahre) ermittelt. Ausnahmen von diesem Grundsatz ist z.B. der Verlustvor- oder Rücktrag (§ 10 d EStG).

Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH können Unterhaltsleistungen nur insoweit ab-

gezogen werden, als hierdurch der Lebensbedarf des Empfängers im Kalenderjahr der Zahlung sichergestellt werden soll (BFH-Urteile vom 22. Mai 1981, VI R 140/80, vom 09. August 1991, III R 63/89, vom 02. Dezember 2004, III R 49/03, und vom 05. Mai 2010 VI R 40/09).

Abweichend davon hat das FG Nürnberg entschieden, dass eine im Dezember geleistete Unterhaltszahlung an einen in Brasilien lebenden Angehörigen, die zum Teil auch für das nächste Kalenderjahr geleistet wird, im Jahr der Zahlung in vollem Umfang zu berücksichtigen ist. Der Gesetzeswortlaut des § 33a Abs. 3 S. 1 EStG lässt keine zeitliche Begrenzung geleisteter Unterhaltszahlungen auf das Jahr der Zahlung zu. Das Ende des Kalenderjahres stellt keine starre Grenze für die berücksichtigungsfähigen Unterhaltszeiträume dar.

Der Bundesgerichtshof muss abschließend entscheiden.

Unterhaltszahlungen können im Jahr der Zahlung auch dann abgezogen werden, wenn sie (auch) für das folgende Kalenderjahr geleistet werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ABGRENZUNG DER ANZEIGE- UND BERICHTIGUNGSPFLICHT VON EINER SELBSTANZEIGE

Unverzügliches Nachkommen der Anzeige- und Berichtigungspflicht verhindert Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung.

■ BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016, IV A 3 – S 0324/15/10001/IVA 4 – S S 0324/14/10001

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor.

Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige und Berichtigungspflicht zu klären.

UMSATZSTEUER: STEUERBEFREIUNG DER LEISTUNGEN PRIVATER ARBEITSVERMITTLER

Die Leistungen privater Arbeitsvermittler sind von der Umsatzsteuer befreit.

■ BMF-Schreiben vom 19. September 2016, III C 3 - S 7171-b/15/10003

Das BMF führt aus, dass eine Einrichtung, die Vermittlungsleistungen an Arbeitsuchende aufgrund eines bis zum 31. März 2012 ausgestellten Vermittlungsgutscheins nach § 421g SGB III erbracht und ihr Honorar deshalb unmittelbar von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, sich für die Steuerfreiheit dieser Leistungen unmittelbar auf die Steuerbefreiung gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwSt-SystRL berufen kann.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen gilt das Berufungsrecht auch für Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2015 Vermittlungsleistungen an Arbeitsuchende aufgrund eines ab dem 1. April 2012 ausgestellten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 SGB III erbracht haben und deren Honorar deshalb unmittelbar von der Agentur für Arbeit vergütet wurde.

ELEKTRONISCHES VERFAHREN ZUM KIRCHENSTEUERABZUG BEI KAPITALERTRÄGEN

Zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen liegen gleich lautende Ländererlasse vor.

■ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. August 2016

Ist der Gläubiger der Kapitalerträge Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, hat die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Stelle auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer für natürliche Personen

einzubehalten und abzuführen. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen sowie Kapitalgesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten.

Zur Durchführung des elektronischen Verfahrens des Kirchensteuerabzugs bei Kapitalerträgen haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit gleich lautenden Erlassen vom 10. August 2016 Stellung genommen.

BONUSZAHLUNGEN DER KRANKENKASSE

■ **BMF-Schreiben vom 19. August 2013, IV C 3-S 2221/12/10010:004, IV C 5-S 2345/08/0001, 2013/0760735**

■ **BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 X R 17/15**

Wir hatten bereits in der DOMUS plus-Ausgabe Februar 2016 darüber berichtet, dass sich die OFD Nordrhein-Westfalen in einer Verfügung mit der Frage befasst hat, ob der Sonderausgabenabzug für Beiträge eines Steuerpflichtigen zur Basis-Krankenversicherung um Bonuszahlungen gekürzt werden darf.

Es geht um Bonusprogramme, bei denen Krankenkassen ihre Versicherten belohnen, wenn sie an bestimmten Vorsorgemaßnahmen teilnehmen.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 1. Juni 2016 entschieden, dass die Erstattung einer gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms gemäß § 65a SGB V der vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, eine Leistung der Krankenkasse darstellt, die weder mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen ist (gegen BMF-Schreiben vom 19. August 2013) noch zu steuerpflichtigen Einkünften führt.

Die Bonusleistung stellt keine Erstattung der an die BKK gezahlten Krankenversicherungsbeiträge dar und mindert damit nicht den Sonderausgabenabzug der Kläger.

Einsprüche, die sich auf das entsprechende Revisionsverfahren stützen, und kraft Gesetzes ruhen, werden nun positiv beschieden.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2016 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

